



Beitragsordnung



Der Ballspielverein Müssen von 1951 e.V. erlässt gemäß § 13 seiner Satzung folgende Beitragsordnung für seine Mitglieder:

§1 Grundsatz

Diese Beitragsordnung ist nicht Bestandteil der Satzung. Sie regelt die Beitragsverpflichtungen sowie Gebühren der Mitglieder. Sie kann nur von der Mitgliederversammlung des Vereins geändert werden.

§2 Beschlüsse

- (1) Die Mitgliederversammlung beschließt mit einfacher Mehrheit die Höhe der Beiträge. Der Geschäftsführende Vorstand legt die Gebühren fest.
- (2) Die Festgesetzten Beiträge werden zum 01.01. des Jahres erhoben, in dem der Beschluss der Mitgliederversammlung gefasst wurde. Durch Beschluss der Mitgliederversammlung kann auch ein anderer Termin festgelegt werden.

§3 Beiträge

- (1) Ehrenmitglieder sind von der Beitragszahlung befreit.
- (2) Einzelbeiträge:

1. Erwachsene	8,75	€	Mtl.
2. Jugendliche 12-17 Jahre	6,50	€	Mtl.
3. Jugendliche 3-12 Jahre	4,75	€	Mtl.
4. Kinder unter 3 Jahren	0,00	€	Mtl.
5. ab dem 3. Kind bis 17 Jahre	3,00	€	Mtl.
6. Ermäßigt (auf Antrag)			
7. Rentner, Auszubildende, Rundfunkbeitragsbefreite, passive Mitglieder	7,00	€	Mtl.
8. Lebenspartner (2x)	(je) 6,50	€	Mtl.

- (3) Familienbeiträge bei einem Vollzahler oder Lebenspartnern:

1. Jugendliche 12-17 Jahre	6,50	€	Mtl.
2. Kind 3-12 Jahre*	4,75	€	Mtl.
3. ab dem 3. Kind bis 17 Jahre	3,00	€	Mtl.

- (4) Der Jahresbeitrag juristischer Personen wird vom geschäftsführenden Vorstand mit den betroffenen vereinbart und zur nächsten Jahreshauptversammlung den Mitgliedern bekannt gegeben. Wird keine weitere Vereinbarung getroffen, entfällt auf juristische Personen ein Beitrag nach Absatz 2 Nr.1.
- (5) Die Anpassung der Beiträge kann ab dem 01.01.2018 jährlich erfolgen. Der Vereinsbeitrag wird ab dem 20.1. 2017 nach dem Verbraucherindex für Deutschland auf der Basis des Jahres 2010 = 100, herausgegeben vom Statistischen Bundesamt, angepasst. Eine Anpassung erfolgt jedoch erst, wenn die Preissteigerung insgesamt mindestens 5% zur letzten Beitragsanpassung beträgt. Die Entscheidung über die Beitragsanpassung oder deren Aussetzung trägt der geschäftsführende Vorstand. Dieser hat die Mitglieder im Rahmen der Jahreshauptversammlung zu informieren. Eine Beitragssenkung aufgrund eines Indexrückganges erfolgt nicht. Der anstehende Anpassungsbetrag wird auf die nächsten vollen 25 Cent aufgerundet.

- (6) Für die Beitragshöhe ist die am Fälligkeitstag bestehende Mitgliedsform maßgebend.
- (7) Ermäßigte Beitragsformen müssen beantragt werden. Der Vorstand kann entsprechende Nachweise zur Gewährung einer Ermäßigung verlangen. Änderungen in den persönlichen Verhältnissen, die zum Wegfall einer Ermäßigung führen sind unverzüglich mitzuteilen.
- (8) Der Mitgliedsbeitrag wird durch Einzugsermächtigung zum 01.03. eines jeden Kalenderjahres. Für das laufende Kalenderjahr, per Lastschrift eingezogen.
- (9) Mitglieder, die nicht am Lastschriftverfahren teilnehmen entrichten Ihre Beiträge bis zum 01.03. jeden Jahres auf das Beitragskonto des Vereins. Diese Mitglieder entrichten zusätzlich zum Mitgliedsbeitrag einen Kostenausgleich in Höhe von 2,50 €. Für Mahngebühren, Rückstellungen und Rückbuchungen wird ebenfalls eine Gebühr in Höhe von 5,00 € erhoben.
- (10) Abteilungen können auf Beschluss der Abteilungsversammlung und mit Zustimmung des Gesamtvorstands gesonderte Abteilungsbeiträge zur Deckung von Mehrausgaben erheben. Mitglieder sind bei Eintritt in die Abteilung über die Abteilungsbeiträge zu informieren.

§4 Gebühren

Diese Beitragsordnung ist nicht Bestandteil der Satzung. Sie regelt die Beitragsverpflichtungen sowie Gebühren der Mitglieder. Sie kann nur von der Mitgliederversammlung des Vereins geändert werden.

§5 Beitragskonto

Bank: Sparkasse Paderborn-Detmold

BLZ: 47650130

Konto: 301341

IBAN: DE80476501300000301341

BIC: WELADED3LXXX

§6 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Ein Vereinsaustritt ist nur durch schriftliche Kündigung zum Jahresende möglich. Die Kündigung gilt zum Ende des Jahres, in welchem dem Verein die Kündigung zugeht.
- (2) Wird ein Mitglied nach § 12 der Satzung ausgeschlossen, endet die Beitragspflicht zum Ende des Monats, in welchem dem Betroffenen der Ausschluss durch den Vorstand mitgeteilt wurde. Eventuell zu viel entrichtete Beiträge werden auf Antrag zurückerstattet.

§7 Inkrafttreten

Diese Beitragsordnung des Ballsportverein Müssen von 1951 e.V. wurde von der Mitgliederversammlung am 20.01.2017 beschlossen tritt sofort in Kraft.

Lage, 20.01.2017

_____ (1. Vorsitzender)

_____ (Geschäftsführer)

_____ (Kassierer)